

Die Kriegskommissäre der Armee und Sektionschefts des Oberkriegskommissariates ab 1. Januar 1965

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **38 (1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kommandanten der Territorial-Brigaden

Oberstbrigadier Nicolas	Territorial-Brigade 1
Oberstbrigadier Kunz	Territorial-Brigade 2
Oberstbrigadier Widmer	Territorial-Brigade 4
Oberstbrigadier Lucchini	Territorial-Brigade 9
Oberstbrigadier de Weck	Territorial-Brigade 10
Oberstbrigadier Durgiai	Territorial-Brigade 12

Weitere hohe Funktionäre des Eidgenössischen Militärdepartements

Oberstdivisionär Roesler	Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule
Oberstbrigadier Gubler	Stabschef der Gruppe für Ausbildung
Oberstbrigadier Brunner	Kommandant der Zentralschulen B und C
Oberstbrigadier Thiébaud	Kommandant der Zentralschulen II A und III A
Oberstbrigadier Bloetzer	Kommandant der Flugwaffe
Oberstbrigadier Triponez	Kommandant der Fliegerabwehrwaffe
Oberstbrigadier Gerber	Kommandant der Flugplätze

Die Kriegskommissäre der Armee und Sektionschefs des Oberkriegskommissariates ab 1. Januar 1965

(ohne die KK anderer Stäbe, die wir aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlichen)

Oberkriegskommissär	Oberstbrigadier Juilland Maurice	3000 Bern	Viktoriastrasse 85
Stv. des Okkär.	Oberst Messmer Hans	3000 Bern	Viktoriastrasse 85
Sektionschefs	Chef 1. Sektion: Oberst Lehmann Ernst 2. Sektion: Oberst Ogg Fritz 3. Sektion: Major Rudolf Anton 4. Sektion: Oberstlt. Lehle Adolf 5. Sektion: Oberst Zehnder Franz	3000 Bern	Viktoriastrasse 85
Armeekorps	CA camp. 1 Colonel Ribaux Raymond FAK 2 Oberst Haab Walter Geb. AK 3 Oberst Blum Jean FAK 4 Oberst Messmer Hans	1000 Lausanne 8002 Zürich 3000 Bern 3000 Bern	5, route de Prilly Scheideggstrasse 60 Thunstrasse 24 Ralligweg 10
Divisionen	Div. méc. 1 Lt. Col. Martin Daniel Div. fr. 2 Lt. Col. Schmuckle Albert F Div. 3 Oberstlt. Bryner Werner Mech. Div. 4 Oberstlt. Ochsenbein Adolf Gz. Div. 5 Oberstlt. Berner Rudolf F Div. 6 Oberstlt. Redli Markus Gz. Div. 7 Oberstlt. Flückiger Hans F Div. 8 Oberstlt. Kägi Heinrich Geb. Div. 9 Ten. Col. Brazzola Germano Div. mont. 10 Lt. Col. Loup Philippe Mech. Div. 11 Oberstlt. Fuchs Eugen Geb. Div. 12 Oberstlt. Müller Robert	1000 Lausanne 4500 Solothurn 3000 Bern 4500 Solothurn 5032 Rohr 3000 Bern 8044 Zürich 8802 Kilchberg 6900 Massagno 1254 Jussy 8500 Frauenfeld 8953 Dietikon	4, chemin des Allinges Bourbakistrasse 35 Granatweg 11 Niklaus Konrad-Strasse 23 Rigistrasse 315 Neufeldstrasse 21 Restelbergstrasse 56 Lindenweg 5 Via al Ponte 13 l'Eglise Ulmenstrasse 50a Rüternstrasse 11
Flieger- und Flabtruppen	Stab Fl. u. Flab Trp. Oberstlt. Gerber Christian	8600 Dübendorf	Höhenweg 1
Territorial- Brigaden	Br. ter. 1 Lt. Col. Rouge Pascal Ter. Br. 2 Oberstlt. Sterchi Walter Ter. Br. 4 Oberstlt. Albrecht Max Ter. Br. 9 Oberstlt. Siegerist Heinrich Br. ter. 10 Oberstlt. Marthy Werner Ter. Br. 12 Oberstlt. Herzog Edwin	1000 Lausanne 3084 Wabern 3000 Bern 9000 St. Gallen 4500 Solothurn 3000 Bern	9, avenue Virgile Rossel Dorfstrasse 15 Weingartstrasse 30 General Guisan-Strasse 91 Schulhausstrasse 8 Laubeggstrasse 133

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1965

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 9. August 1963 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
Bundesratsbeschluss vom 6. November 1964 über die Änderung des Bundesratsbeschlusses betreffend militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Oktober 1964 über Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 120 (II), Absatz 4 (neu)

(gültig ab 1. 9. 1963)

⁴Das Eidgenössische Militärdepartement kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung gemäss Absatz 1 bewilligen.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 14 bis (III)

Die Entschädigung an die Kantinier bei Truppenverpflegung der Offiziere für die Bedienung, das Gedeck und die Tischwäsche sowie die üblichen kleinen Zutaten, wie Salz, Pfeffer, Suppenwürze, beträgt Fr. 2.70 je Offizier und Tag.

Ziffer 16 (II), Buchstabe b

- b) Pensionszulage Fr. 6.—
(Frühstück Fr. 1.—, Mittag- und Nachtessen je Fr. 2.50)

Ziffer 24 (II)

¹Für die Unterkunft in Zimmern werden je Bett und Nacht folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1–4:
 - für die Unterkunft in Privatzimmern Fr. 4.—
 - für die Unterkunft in Zimmern des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes Fr. 6.—
- b) für Angehörige des Frauenhilfsdienstes Fr. 3.—

²Werden die Zimmer nur 1 bis 4 Nächte benützt, erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25 Prozent.

³Die persönliche Bedienung der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Soldklassen 1–3 ist grundsätzlich durch die Truppe zu besorgen.

⁴Falls die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern mit Betten zulassen, wird den Wachtmeistern und Korporalen sowie Hilfsdienstpflichtigen der Soldklasse 5 ein Beitrag von Fr. 2.— je Nacht an ihre Zimmerauslagen vergütet. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

⁵Falls Gefreiten und Soldaten aus dienstlichen Gründen in Einzelfällen gestattet wird, in Zimmern mit Betten zu nächtigen, kann ihnen der Gegenwert für die nichtbenützte Kantonnementsunterkunft in Geld vergütet werden. Diese Vergütung beträgt Fr. 1.— je Nacht, dazu 40 Rp. je Heizungstag. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

Ziffer 35 (II)

¹Die Logisentschädigung beträgt je Nacht:

- für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1–4 Fr. 7.50
- für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 5–7 Fr. 5.—

²Dazu kommt gegebenenfalls die Heizungsentschädigung von Fr. 1.50.